

## **Bekanntmachung**

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur  
des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie -

**Veröffentlichung des Beschlusses in dem  
Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)  
für den Neubau und den Betrieb der Energietransportleitung ETL 180  
(1. Abschnitt) vom geplanten LNG-Terminal in Brunsbüttel bis zum Anschluss  
an die vorhandenen Leitungen ETL 126 und ETL 9198 im Bereich Hetlingen  
hier: Planergänzung gem. §§ 43 ff EnWG i.V.m.  
§ 73 Abs. 8 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

### **L.**

**Mit Planergänzungsbeschluss vom 21.02.2024** zum Planfeststellungsbeschluss vom 22.03.2023 (Az.: AfPE L - 667 - PFV Erdgas LNG Brunsbüttel-Hetlingen) **hat das** Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN) des Landes Schleswig-Holstein - **Amt für Planfeststellung Energie - (AfPE) den ergänzenden Plan für das o.g. Bauvorhaben festgestellt.** Der Beschluss vom 22.03.2023 enthält unter Ziffer IV 1.1 einen Vorbehalt hinsichtlich der Beseitigung von Niederschlagswasser im Bereich der Station Haseldorf. Mit Planergänzungsbeschluss vom 21.02.2024 hat das AfPE als zuständige Planfeststellungsbehörde die vorbehaltene Entscheidung getroffen. Die genehmigten Baumaßnahmen betreffen das Gebiet der Gemeinde Heist im Kreis Pinneberg.

Der Planergänzungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Nach § 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG ist der Planergänzungsbeschluss öffentlich bekannt zu geben. Zu diesem Zweck werden der Planergänzungsbeschluss vom 21.02.2024 und die festgestellten Planunterlagen mit der Rechtsbehelfsbelehrung

**ab dem 06.03.2024**

**auf der Internetseite des AfPE [www.schleswig-holstein.de/afpe](http://www.schleswig-holstein.de/afpe)**

unter dem Vorhabennamen „Anbindung LNG-Anlagen Brunsbüttel / ETL 180 Brunsbüttel - Hetlingen 1. Bauabschnitt“ für die Dauer von zwei Wochen zugänglich gemacht. Zusätzlich werden der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Planergänzungsbeschlusses verbunden mit einem Hinweis auf die Zugänglichmachung auf der Internetseite des AfPE in den örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht. Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde gilt der Planergänzungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekanntgegeben. Der Vorhabenträgerin ist der Planergänzungsbeschluss zuzustellen. Betroffene oder diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, können während der Dauer der Veröffentlichung beim AfPE mittels E-Mail an [posteingang@afpe.landsh.de](mailto:posteingang@afpe.landsh.de) oder postalisch beim Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Energie (AfPE), Mercatorstraße 3, 24106 Kiel, verlangen, dass eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird. Hierbei handelt es sich in der Regel um die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind.

Durch Einsichtnahme in die Planergänzungsunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

## II.

### **Verfügender Teil des Beschlusses**

In Ausfüllung des in dem Planfeststellungsbeschluss vom 22. März 2023 in der Fassung der Planänderungsfeststellung vom 08. September 2023 für das Vorhaben Errichtung und Betrieb der Energietransportleitung ETL 180 „Brunsbüttel – Hetlingen (1. Abschnitt) enthaltenen Vorbehalts, wird auf Antrag der Vorhabenträgerin, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (im Folgenden „Vorhabenträgerin“) gem. §§ 43, 43b Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), §§ 1 ff., § 10 Abs. 4 Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNGG) der ergänzte Plan nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

### **Hinweise zum verfügenden Teil:**

Die hiermit zugelassene Ergänzung der Einleitung von Niederschlagswasser steht unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen in Einklang mit den maßgeblichen wasserrechtlichen Vorschriften. Die hier beantragte Planergänzung unterliegt den Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit dem Landeswassergesetz (LWG). Gemäß § 18 Abs. 2 Nr.3 LWG i.V.m. § 25 WHG unterliegt die Einleitung von Niederschlagswasser von reinen Wohngrundstücken und Flächen mit hinsichtlich der Niederschlagswasserbelastung vergleichbarer Nutzung dem Gemeingebrauch. Das hier anfallende Niederschlagswasser stammt zum einen von der Dachfläche des Stationshauses sowie von den befestigten Wegeflächen. Somit entsprechen diese Flächen hinsichtlich der Niederschlagswasserbelastung der Nutzung von reinen Wohngrundstücken und die Ableitung des Wassers kann dem Gemeingebrauch zugeordnet werden. Es handelt sich demnach gemäß § 13 LWG um eine erlaubnisfreie Benutzung. Die Untere Wasserbehörde des Kreises Pinneberg sieht ebenfalls einen erlaubnisfreien Gemeingebrauch vorliegen.

In dem Planergänzungsbeschluss wurden die von den Behörden abgegebenen Stellungnahmen umfassend berücksichtigt. Einwendungen wurden nicht vorgetragen.

Mit der Planergänzung sind folgende Auswirkungen verbunden: Es ergeben sich durch die Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer Eingriffe in den Wasserhaushalt und in Natur und Landschaft sowie hierdurch vorübergehende und dauerhafte Grundstücksinanspruchnahmen.

Der Planergänzungsbeschluss enthält **Nebenbestimmungen** zum Schutz der Natur und des Wassers.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und im Grunderwerbsverzeichnis die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Die Schlüsselnummer kann beim AfPE abgefragt werden. Bitte beachten Sie, dass eine beim AfPE angeforderte Auskunft über die Schlüsselnummer nur schriftlich an die im Schlüsselverzeichnis angegebene Adresse beantwortet wird, so dass Sie den Postlauf einrechnen müssen.

Festgestellte Baumaßnahmen:

- 1) Ableitung und Einleitung von Niederschlagswasser, welches auf dem Gelände der bereits mit Ausgangsbeschluss vom 22. März 2023 planfestgestellten Station Haseldorf anfällt.
- 2) Anpassung der Eingriffsbilanzierung und des Kompensationserfordernisses durch Änderung der naturschutzrechtlichen Eingriffe auf bereits planfestgestellten Flächen sowie zusätzliche Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser.

Für die Planergänzung besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Planfeststellungsbehörde hat für die Planergänzung eine Vorprüfung zwecks Feststellung einer UVP-Pflicht vorgenommen. Im Ergebnis hat die Planfeststellungsbehörde festgestellt, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

### III.

Die **Rechtsbehelfsbelehrung** des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planergänzungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim

Bundesverwaltungsgericht  
Simsonplatz 1  
04107 Leipzig

einzu legen.

Die Klage gegen den Planergänzungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Planergänzungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die den Planergänzungsbeschluss Beschwerde einen hierauf

gestützten Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Kiel, den 27.02.2024

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur  
des Landes Schleswig-Holstein  
- Amt für Planfeststellung Energie -

gez. Boeck